

INFORMATION

Stand: 21.03.2025

Erläuterungen zum Verfahren im Fachprogramm BNE

Dieses Dokument hat den Charakter „Häufig gestellte Fragen / FAQs“ und wird im Laufe der Zeit weiter fortgeschrieben. Es soll zu einem transparenten und harmonischen Ablauf im Fachprogramm beitragen und es wird angeraten, es vor der Antragstellung zu lesen.

Es hat keinen Rechtscharakter wie bspw. Richtlinien oder Bescheide.

1. Ablauf

Nach dem Eingang in der Geschäftsstelle des BJR (Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München, z.Hd. Helena Hitz) wird der Antrag (Antragsformular, Beiblatt zur Kostenkalkulation und Konzept) erfasst und geprüft. Anschließend werden eine fachliche Stellungnahme sowie eine Beschlussvorlage für den Förderausschuss erstellt. Die Förderentscheidung trifft der Förderausschuss in seinen Sitzungen, die in etwa alle 6-8 Wochen stattfinden.

2. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Nach positivem Abschluss der fachlichen und verwaltungsmäßigen Prüfung durch die Geschäftsstelle des BJR kann, sofern beantragt, ein vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt werden. Der mögliche Zeitraum für die Entstehung zuwendungsfähiger Kosten kann somit zu Gunsten des Antragstellers erweitert werden und auch Kosten, die bspw. für die Vorbereitung eines Projekts entstehen, können im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erfolgt vorbehaltlich einer anschließenden positiven Entscheidung des Förderausschusses über den Antrag. Das Risiko verbleibt beim Antragsteller.

3. Leitfäden

Ein Antrag an das Fachprogramm besteht aus drei Teilen: Dem Antragsformular, dem Beiblatt zur Kostenkalkulation und dem Konzept. Für die Erstellung eines Konzepts steht im Downloadbereich ein Leitfaden („Leitfaden Antrag“) zur Verfügung.

Dies gilt auch für die Erstellung des Sachberichts zum Verwendungsnachweis („Leitfaden

Sachbericht“).

Es wird empfohlen, sich bei der Formulierung des Antrags und des Sachberichts an den Leitfäden zu orientieren und auf die darin enthaltenen Fragen so ausführlich wie nötig einzugehen. Dies beschleunigt zum einen in der Regel das Verfahren, zum anderen stellt es sicher, dass auch Personen außerhalb des Beratungsprozesses das Vorhaben nachvollziehen und beurteilen können.

4. Förderhinweis bei Veröffentlichungen

Sämtliche Veröffentlichungen (Flyer, Broschüren, Projektdokumentationen etc.), die im Rahmen der über das Fachprogramm BNE geförderten Maßnahmen entstehen, müssen einen entsprechenden Hinweis auf diese Förderung enthalten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Förderung über den BJR aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erfolgt.

Entsprechende Wort- und Bildmarken stehen auf der Internetseite des BJR zum Download bereit.

5. Bildrechte

Neben dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und dem Sachbericht sind auch 3 aussagekräftige Fotos aus dem jeweiligen Projekt Bestandteil des Verwendungsnachweises. Diese sollen auch im Rahmen einer Dokumentation des Fachprogramms BNE sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des BJR verwendet werden. Auch im Hinblick auf die neue EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist es unerlässlich, dass die Antragsteller die Teilnehmenden der Maßnahme hierüber informieren und die Bildrechte klären. Seit dem 25.05.2018 braucht es das schriftliche Einverständnis der auf dem Foto abgebildeten Personen. Informationen über die neue DSGVO stehen auf der Homepage des BJR zur Verfügung.

6. Finanzierung

Bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben können über das Fachprogramm gefördert werden.

10% der zuwendungsfähigen baren Ausgaben (Gesamte Ausgaben abzüglich der freiwilligen Arbeitsleistungen und der unentgeltlichen Sachleistungen) muss der Antragsteller aus baren Eigenmitteln d.h. seinem Vermögen erbringen. Dies können bspw. Einnahmen aus dem Betrieb von Häusern / Zeltplätzen, nicht zweckgebundene Spenden ohne Kontext oder auch Mitgliedsbeiträge sein.

Weitere 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben muss der Antragsteller als Eigenanteil, jedoch nicht zwingend aus baren Eigenmitteln erbringen. Hier sind bspw. freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen oder Zuwendungen von dritter Seite möglich.

Bei einer Förderung über das Fachprogramm dürfen keine weiteren Mittel des Freistaats Bayern zur Finanzierung verwendet werden.

Weitere Informationen zur Finanzierung sind in den Förderinformationen des Fachprogramms BNE zu finden.

7. Prinzipien der Jugendarbeit

Mit dem Fachprogramm BNE sollen Projekte für und vor allem auch mit jungen Menschen gefördert werden. Aus dem Konzept sollte also hervorgehen, wo und wie junge Menschen bei der geplanten Maßnahme mit eingebunden sind. Außerdem sollen die Prinzipien von Jugendarbeit (Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Lebensweltorientierung, Selbstbestimmung) berücksichtigt werden.

8. Evaluation

Sowohl die einzelnen Maßnahmen als auch das Fachprogramm als Ganzes sollen evaluiert werden. Um in den jeweiligen Maßnahmen eine Aussage hinsichtlich der erreichten Ziele etc. treffen zu können, sollten selbstverständlich neben den Projektverantwortlichen auch die Teilnehmenden in angemessenem Umfang befragt werden.

9. Mittelabrufe

Mit der Aufnahme einer Maßnahme in die Förderung werden die im Zuwendungsbescheid bezifferten Fördermittel im BJR für das jeweilige Haushaltsjahr entsprechend eingeplant.

Um die Fördermittel des Fachprogramms sinnvoll und effizient einsetzen zu können, ist es unerlässlich, daß die für die jeweilige Maßnahme eingeplanten Mittel auch zeitnah abgerufen werden. Hierbei können sowohl bereits entstandene, als auch in den nächsten 3 Monaten zu erwartende Kosten berücksichtigt werden (s. ANBest-P).

Erstreckt sich eine Maßnahme über zwei Haushaltsjahre, so werden die Mittel für die jeweiligen Haushaltsjahre entsprechend eingeplant. Werden die für das 1. Jahr eingeplanten Mittel nicht oder nicht vollständig benötigt, kann eine Übertragung ins nächste Jahr beantragt werden.

Geschieht dies nicht rechtzeitig, so verfallen die Mittel und die Fördersumme verringert sich entsprechend.

Stand: 21.03.2025